

## Ihr Jugendamt informiert zum Kindesunterhalt

### 1. Allgemeines

Die Rechtsgrundlage für Unterhaltsansprüche bildet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Der Unterhaltsanspruch beruht auf verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Unterhaltspflicht besteht also unabhängig davon, wem die elterliche Sorge für ein Kind zusteht. Verwandte in gerader Linie (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Unterhaltsberechtig ist nur, wer nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bedeutet, dass ein Kind etwa vorhandenes Einkommen (z. B. eine Rente) und Vermögen grundsätzlich zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen muss. Die Person, bei der das Kind lebt, kommt ihrer Unterhaltspflicht für ein minderjähriges unverheiratetes Kind in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes nach.

Wer seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, kann bestraft werden. Allerdings muss nur derjenige Unterhalt leisten, der auf Grund seiner gesamten Verhältnisse dazu in der Lage ist. Grundsätzlich ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente, die monatlich im Voraus zu zahlen ist, zu gewähren. Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist gesetzlich ausgeschlossen. Ein Vertrag oder eine Vereinbarung, dass auf Unterhalt verzichtet wird, wäre rechtlich unwirksam.

Die Unterhaltspflicht ist zeitlich nicht begrenzt, in der Regel besteht also ein Anspruch auf Unterhalt bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Es gibt dabei Ausnahmen, z. B. bei sogenannten „ewigen Studenten“. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten.

### 2. Umfang und Höhe des Unterhalts

Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für eine angemessene Berufsausbildung.

Eheliche und nichteheliche Kinder werden seit 01. Juli 1998 unterhaltsrechtlich völlig gleichgestellt (§ 1615 a BGB).

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem sächlichen Existenzminimum im Sinne des Steuerrechts. Demgemäß orientiert sich der Mindestunterhalt an dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß § 32 Abs.6 EStG.

Das Kind kann einen höheren Unterhalt als den Mindestunterhalt geltend machen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Rechtsprechung hat Richtlinien zur Berechnung der Unterhaltshöhe entwickelt. Am gebräuchlichsten ist in der Praxis die sogenannte Düsseldorfer Tabelle; sie stellt auf das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ab.

Die Düsseldorfer Tabelle dient den Familiengerichten und Jugendämtern in Deutschland als Richtschnur für die Festsetzung des Unterhalts von Kindern.

#### Düsseldorfer Tabelle ab 01.07.2019 (Alle Beträge in EUR)

Gruppe	Netto		Altersstufen in Jahren				Prozent-satz des Mindest-unterhalts	Bedarfs-kontroll-betrag	
			0 – 5	6 - 11	12 - 17	ab 18 *			
1		<b>Mindestunterhalt</b>	<b>354</b>	<b>406</b>	<b>476</b>	<b>527</b>			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>100</b>	880/1.080	
	1.900	Zahlbetrag	<b>252</b>	<b>304</b>	<b>374</b>	<b>323</b>			
2	1.901	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	372	427	500	554			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>105</b>	1.300	
	2.300	Zahlbetrag	<b>270</b>	<b>325</b>	<b>398</b>	<b>350</b>			
3	2.301	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	390	447	524	580			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>110</b>	1.400	
	2.700	Zahlbetrag	<b>288</b>	<b>345</b>	<b>422</b>	<b>376</b>			
4	2.701	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	408	467	548	607			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>115</b>	1.500	
	3.100	Zahlbetrag	<b>306</b>	<b>365</b>	<b>446</b>	<b>403</b>			
5	3.101	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	425	488	572	633			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>120</b>	1.600	
	3.500	Zahlbetrag	<b>323</b>	<b>386</b>	<b>470</b>	<b>429</b>			
6	3.501	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	454	520	610	675			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>128</b>	1.700	
	3.900	Zahlbetrag	<b>352</b>	<b>418</b>	<b>508</b>	<b>471</b>			
7	3.901	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	482	553	648	717			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>136</b>	1.800	
	4.300	Zahlbetrag	<b>380</b>	<b>451</b>	<b>546</b>	<b>513</b>			
8	4.301	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	510	585	686	759			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>144</b>	1.900	
	4.700	Zahlbetrag	<b>408</b>	<b>483</b>	<b>584</b>	<b>555</b>			
9	4.701	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	539	618	724	802			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>152</b>	2.000	
	5.100	Zahlbetrag	<b>437</b>	<b>516</b>	<b>622</b>	<b>598</b>			
10	5.101	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	567	650	762	844			
	-	hälftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	102	102	102	204	<b>160</b>	2.100	
	5.500	Zahlbetrag	<b>465</b>	<b>548</b>	<b>660</b>	<b>640</b>			
ab	5.501	nach den Umständen des Falles							

\* Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils wohnen, ansonsten 735 EUR.

[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/index.php](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php)

## Anmerkungen:

1. **Die Tabelle weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang.** Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem **Mindestbedarf** gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28.09.2017 (BGBl. 2017 I 3525). Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgerundet.
3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. **Berücksichtigungsfähige Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. **Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**
  - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.
6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichtigen unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 735 EUR. Hierin sind bis 300 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** sowie Studiengebühren nicht enthalten.

### 3. Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt

Leben die Eltern getrennt oder ist eine Ehe geschieden, steht Kindergeld dem Elternteil zu, dem die elterliche Sorge für die Kinder obliegt und in dessen Haushalt sich die Kinder befinden. In der Regel ist das Kindergeld hälftig zur Deckung des Barbedarfs zu verwenden. Bei mehreren Kindern ist das Kindergeld nicht anteilig, sondern in Höhe des auf dieses Kind fallenden Betrages zu verrechnen, wobei ein sogenannter Zählkindervorteil durch ein nichtgemeinschaftliches Kind wie bisher unberücksichtigt bleibt.

**Das monatliche Kindergeld beträgt ab 01.07.2019 für das erste und zweite Kind jeweils 204,00 €, für das dritte Kind jeweils 210,00 € und ab dem vierten Kind jeweils 235,00 €.**

### 4. Abänderung/Neufestsetzung des Unterhalts

Der einmal festgesetzte Unterhalt gilt nicht für alle Zeiten, sondern kann entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (Steigerung der Lebenshaltungskosten, Einkommensverbesserungen usw. um etwa 10 bis 12 %) abgeändert werden. Dies sollte in erster Linie dadurch geschehen, dass sich die Beteiligten, also in der Regel die Eltern des Kindes, außergerichtlich einigen. Auskünfte darüber, welcher Unterhalt angemessen ist, erteilt Ihr Jugendamt. Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, kann der Unterhalt gerichtlich abgeändert werden (zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht).

### 5. Hilfe durch das Jugendamt

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat das Jugendamt Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind zu sorgen haben bzw. tatsächlich sorgen, bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, zu beraten und zu unterstützen.

Bei dieser beratenden und unterstützenden Tätigkeit erteilt das Jugendamt z. B. Ratschläge über die Höhe des Unterhalts und schaltet sich auch ein, wenn sich die Eltern des Kindes nicht einigen können. Soweit sich ein Unterhaltsstreit nicht beilegen lässt, besteht sogar die Möglichkeit, dass das Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft den Prozess führt.

### **Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an uns wenden.**

Buchstabe A – G, J	Frau Angelika Wenhuda	Tel. 08441 27-180
Buchstabe H, O, V	Frau Elisabeth Weissner	Tel. 08441 27-113
Buchstabe I, L, N, Z	Frau Luitgard Starzer	Tel. 08441 27-197
Buchstabe K	Frau Christina Häusler	Tel. 08441 27-129
Buchstabe M, P, Q, R, S, U	Frau Adrienn Meier	Tel. 08441 27-188
Buchstabe Sch, T	Frau Ramona Gabriel	Tel. 08441 27-189
Buchstabe W - Y	Frau Daniela Hufnagl	Tel. 08441 27-233

**Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Familie, Jugend, Bildung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen**

Stand: 01.07.2019